

BAföG-Erhöhung für Nahles?

von Philip Radke

Unbemerkt hat Andrea Nahles es geschafft, Teilen der BaföG-Empfänger*innen, die sich in einer Bedarfsgemeinschaft (BG) mit ALG II-Empfänger*innen befinden, die aktuelle Erhöhung des BaföG-Höchstsatzes wieder aus der Tasche zu ziehen. Dies betrifft vor allem (aber nicht nur) Paare mit Kindern. Je geringer nämlich der Anteil an den Kosten der Unterkunft pro Person (sinkt gemeinhin mit Anzahl der Mitglieder der BG), desto niedriger ist der vom Jobcenter angenommene Bedarf der Studierenden.

Das „Vereinfachungsgesetz“, das sich in der neuesten Fassung des SGB II vom 18.07.2016 niederschlägt, hat nämlich die Berechnung des Absetzbetrages für Studierende anders gestaltet. Ebenso wie allen anderen Auszubildenden und Empfängern von Leistungen wie Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) wird Studierenden in § 11b SGB II jetzt nur noch ein Absetzbetrag von 100 € zugestanden. Interessant ist hier auch die jetzt explizite Trennung von Einkommen und Erwerbseinkommen. Wer Einkommen aus Erwerbsarbeit erzielt, hat weiterhin Anspruch auf einen zusätzlichen Absetzbetrag von 20 % des verbleibenden Einkommens nach Abzug der 100 € Absetzbetrag bis zu einem Einkommen von 1.000 €. Wer andere Formen von Einkommen hat, hat auf diese weiteren Freibeträge kein Anrecht. Das ist von sozialen und praktischen Gesichtspunkten her sehr zweifelhaft, da die Aufwendungen, die mit der Beschäftigung zusammenhängen, für Studierende sehr hoch sind. Teilweise höher als die von Erwerbstätigen.

Bisher war die Berechnung des Absetzbetrages für Studierende prozentual erfolgt, nämlich i.H.v. 20 % des BaföG-Höchstsatzes. Das bedeutete, dass bei einem Höchstsatz von 597 € ein Betrag von 119,40 € absetzbar war. Es wurden also als Einkommen, das in die BG eingebracht wird 477,60 € angenommen. Legt man den reduzierten Regelsatz (da sich in einer BG angeblich Spareffekte erzielen lassen) und als angemessen geltende Kosten der Unterkunft (KdU) zu Grunde, lag der angenommene Bedarf zumeist eher über dieser Summe, es wurde also keine Anrechnung vorgenommen.

Nun kommen im Herbst 2016 zwei Veränderungen zusammen, die das vorherige Gefüge ändern: Der BaföG-Höchstsatz wurde auf 649 € angehoben und zeitgleich die Absetzbeträge geändert. Berechnet man nun das Einkommen, das Studierende, die den Höchstsatz erhalten, in eine BG einbringen, ergibt sich nach Abzug des Absetzbetrages von 100 € der Betrag von 549 €. In einem mir vorliegenden Fall wird dem Studierenden ein Bedarf von ca. 505 € - entsprechend ALG II Regelsatz plus anteiligen KdU - zugestanden, d. h. von seinem BaföG werden 44 € als auf die Mitglieder der BG zu verteilend angesehen, also von ihrem Regelsatz abgezogen.

Nun ist BaföG, entgegen landläufiger Annahmen nicht dazu angetan junge Menschen in Luxus schwelgen zu lassen. Im Gegenteil: BaföG setzt sich zusammen aus einem Satz für den Lebensunterhalt i.H.v. 399 € und einem pauschalierten Wohnkostenzuschuss von 250 €. Viele Studierende müssen zusätzlich arbeiten gehen um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, was leider mit den Notwendigkeiten eines Vollzeitstudiums kollidiert. Das macht sich u.a. in Überschreitung der Regelstudienzeit bemerkbar. Durch die Bündelung und Verschulung im Rahmen der Bologna-Reform ist für Arbeit gemeinhin keine Zeit mehr vorgesehen, wie Erstsemestern auch unverblümt von Dozierenden in Einführungsveranstaltungen mitgeteilt wird.

Die realen Lebenshaltungskosten steigen stetig, ebenso wie die halbjährlich zu entrichtenden Semesterbeiträge (an der Universität Bremen z. B. liegt der Semesterbeitrag bei knapp unter 300 €). Literatur muss beschafft, PC - oder besser Laptop – vorgehalten, Exkursionen finanziert, häufig außerhalb gegessen werden, etc. Das bedeutet, dass grade Studierende eigtl. einen höheren Absetzbetrag benötigen, um die entsprechenden Kosten tragen und bestreiten zu können, in jedem Falle jedoch in den Genuss ihres vollen BaföG-Satzes gelangen müssten. Denn: Ein Studium ist eine komplexe Ausbildung, die der Gesellschaft in Folge gemeinhin gute Dienste erweisen wird, werden „nebenbei“ noch Kinder erzogen ist der gesellschaftliche „Nutzen“ umso größer. Natürlich gibt es einen Kinderbetreuungszuschlag, der jedoch ist zweckgebunden, zählt nicht zum Einkommen und sollte deshalb nicht mit der Frage des Absetzbetrages vermischt werden. Weiterhin bedacht werden sollte, dass Leistungen nach BaföG kein Geschenk darstellen, sondern zu 50 % ein Darlehen sind. Dieser Tatsache wurde im Bundessozialhilfegesetz (BSHG) noch Rechnung getragen, der Darlehensanteil wurde nicht als Einkommen gewertet. In § 11 SGB II wird unmissverständlich festgehalten, das auch darlehensweise Transferleistungen ein anzurechnendes Einkommen darstellen, soweit sie dem Lebensunterhalt dienen. Man fragt sich, ob das Jobcenter dann später auch die Rückzahlung des Darlehens übernehmen wird.